VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10363 — NPM Capital/Infinitas)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 363/03)

1. Am 31. August 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— NPM Capital N.V. („NPM Capital“, Niederlande) und

— Infinitas Learning Holding B.V. („Infinitas“, Niederlande).

NPM Capital übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Infinitas.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NPM Capital: Investitionen in Portfolio-Unternehmen, die in einer Vielzahl von Branchen tätig sind, u. a. Automobil-, Lebensmittel-, Gesundheits- und Industriedienstleistungen,

— Infinitas: Verkauf von Bildungslösungen und Bildungsmaterialien, die Inhalte im Einklang mit den vorgeschriebenen Schul- bzw. Hochschullehrplänen (Primar-, Sekundar-, Berufs- und Hochschulbildung) oder staatlich anerkannten Lehrgängen (Berufsbildung/Gesundheitsfürsorge) bieten. Käufer sind Einrichtungen (Schulen und ihre Lehrkräfte), die qualitative Bildungsstandards einhalten und entsprechend zugelassen sind. Infinitas ist in den Niederlanden (unter dem Namen „Noordhoff“), Belgien (unter dem Namen „Plantyn“) und Schweden (unter dem Namen „Liber“) tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10363 — NPM Capital/Infinitas

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË